



satzung in der fassung vom 9. mai 2009

§1 name und sitz

der verein führt den namen "kreis der freunde des bauhauses e. v."
er hat seinen sitz in dessau und ist in das vereinsregister/amtsgericht dessau eingetragen.

§2 zweck, aufgaben

(1) zweck des vereins ist es, die stiftung bauhaus dessau bei der erfüllung ihrer stiftungszwecke zu fördern und zu unterstützen. der satzungszweck wird verwirklicht durch unterstützung bei der bewahrung, erforschung und öffentlichen vermittlung des erbes des historischen bauhauses sowie förderung künstlerischer und wissenschaftlicher projekte und forschungsvorhaben.

(2) diese unterstützung kann auf ideelle, materielle und finanzielle weise erfolgen.

§3 gemeinnützigkeit

(1) der verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige zwecke im sinne des abschnittes "steuerbegünstigte zwecke" der abgabenordnung. der verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen zwecke.

(2) mittel des vereins dürfen nur für satzungsgemäße zwecke verwendet werden. mitglieder erhalten keine zuwendungen aus mitteln des vereins, sie haben bei ihrem ausscheiden oder bei der auflösung oder aufhebung des vereins keinen anspruch auf rückgabe bezahlter beiträge oder freiwilliger leistungen oder auf das vermögen des vereins. es darf keine person durch ausgaben, die dem zweck des vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe vergütung begünstigt werden. die inhaber von vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) für die anreise zu mitgliederversammlungen des vereins kann keine erstattung der reisekosten erfolgen.

§4 mittel

(1) mittel die dem verein zur erreichung seiner zwecke zur verfügung stehen, sind

- mitgliedsbeiträge
- spenden
- sonstige einnahmen

(2) der verein darf neben den zur deckung seiner verbindlichkeiten aus laufenden verpflichtungen erforderlichen mittel eine rüklage ansammeln, welche die erfüllung seines satzungsgemäßen zweckes sicherstellt.

§5 mitgliedschaft

(1) mitglieder können werden:

- natürliche personen,
- juristische personen,
- personenvereinigungen und
- unternehmen.

(2) die aufnahme in den verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen antrages an den vorstand. im falle der ablehnung des antrages durch den vorstand kann binnen 14 tagen seit bekanntwerden der ablehnung widerspruch eingelegt werden. über den widerspruch entscheidet die mitgliederversammlung.

(3) vereinsmitglieder, die sich in herausragendem maße um die vereinsziele verdient gemacht haben, können auf vorschlag des vorstandes von der mitgliederversammlung zu ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 beendigung der mitgliedschaft

(1) die mitgliedschaft endet durch tod, ausschluss, streichung von der mitgliederliste oder austritt aus dem verein.

(2) der austritt erfolgt durch schriftliche erklärung gegenüber dem vorstand. der austritt kann nur zum ende eines vereinsjahres erklärt werden, wobei die schriftliche kündigung drei monate vor ablauf des vereinsjahres beim vorstand vorliegen muß.

(3) die streichung von der mitgliederliste erfolgt durch die entscheidung des vorstandes, wenn auf zweimalige schriftliche mahnung der mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird .

(4) wenn ein mitglied schuldhaft in grober weise die interessen des vereins verletzt, kann es durch beschluss des vorstandes aus dem verein ausgeschlossen werden.

(5) gegen den ausschluss kann das ausgeschlossene mitglied binnen 14 tagen seit bekanntwerden des ausschlusses widerspruch einlegen. über den widerspruch entscheidet die mitgliederversammlung.

§7 mitgliedsbeiträge

(1) von den mitgliedern werden jahresbeiträge erhoben. die jahresbeiträge sind im gründungsjahr bis zum 01.07. und in den folgenden jahren jeweils bis zum 30.03. des laufenden vereinsjahres zu entrichten.

(2) die höhe des jährlichen beitrages der mitglieder wird auf vorschlag des vorstandes von der mitgliederversammlung bestimmt.

(3) ehrenmitglieder sind von der pflicht zur zahlung von beiträgen befreit.

(4) der vorstand kann in ausnahmefällen beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 organe des vereins

die organe des vereins sind

- die mitgliederversammlung,
- der vorstand,
- das kuratorium.

§9 der vorstand

(1) der vorstand hat bis zu sieben mitglieder, von denen eines der vorstand der stiftung bauhaus dessau ist.

(2) der vorstand wählt aus seiner mitte einen vorsitzenden und zwei stellvertretende vorsitzende.

- der verein wird durch zwei mitglieder des vorstandes vertreten.
- die mitglieder des vorstandes erhalten für ihre tätigkeit keine vergütung.

§10 zuständigkeit des vorstands

(1) der vorstand ist für alle angelegenheiten des vereins zuständig, soweit sie nicht durch die satzung einem anderen organ des vereins übertragen sind.

(2) er hat insbesondere folgende aufgaben:

- vorbereitung und einberufung der mitgliederversammlung sowie aufstellung der tagesordnung;
- führung der geschäfte des vereins nach maßgabe der satzung sowie ausführung von beschlüssen der mitgliederversammlung;
- vorbereitung des haushaltsplans, buchführung, erstellung des jahresberichts; vorbereitung eines jährlichen arbeitsprogramms
- beschlussfassung über die aufnahme von mitgliedern

§11 wahl und amtsdauer des vorstands

(1) der vorstand wird von der mitgliederversammlung für die dauer von zwei jahren, gerechnet von der wahl an, gewählt. er bleibt jedoch auch nach ablauf seiner amtszeit bis zur neuwahl im amt. der vorstand der stiftung bauhaus dessau ist qua amt mitglied des vereinsvorstands.

(2) jedes vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. zu vorstandsmitgliedern können nur mitglieder des vereins gewählt werden. mit beendigung der mitgliedschaft im verein endet auch das amt eines vorstandsmitgliedes.

(3) scheidet ein mitglied des vorstands aus, so kann der vorstand für die restliche amtsdauer des ausgeschiedenen einen nachfolger wählen.

§12 sitzungen und beschlüsse des vorstands

(1) der vorstand beschließt in sitzungen, die vom vorsitzenden, bei dessen verhinderung vom stellvertretenden vorsitzenden, einberufen werden. die tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. die einberufungsfrist von zwei wochen soll eingehalten werden.

(2) der vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) der vorstand kann im schriftlichen verfahren beschließen, wenn alle vorstandsmitglieder dem gegenstand der beschlußfassung zustimmen.

(4) im falle von stimmengleichheit entscheidet die stimme des vorsitzenden.

§13 mitgliederversammlung

(1) eine ordentliche mitgliederversammlung, die vom vorsitzenden einzuberufen ist, findet jährlich mindestens einmal statt. die einladung hierzu hat spätestens vier wochen vorher durch schriftliche mitteilung an die mitglieder unter angabe der tagesordnung zu erfolgen. die frist beginnt mit dem auf die absendung des einladungsschreibens folgenden tag. das einladungsschreiben gilt dem mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom mitglied dem verein schriftlich bekanntgegebene adresse gerichtet ist. die tagesordnung wird vom vorstand festgelegt.

(2) die tagesordnung der ordentlichen mitgliederversammlung umfasst u. a.:

- entgegennahme des berichts über das abgelaufene geschäftsjahr
- genehmigung der jahresrechnung und entlastung des vorstandes nach bericht der rechnungsprüfer
- bewilligung außerordentlicher ausgaben
- wahl zweier rechnungsprüfer
- berichte, verhandlungen und beschlußfassungen in angelegenheiten des vereins
- beschlußfassung über das jährliche arbeitsprogramm
- wahl von ausschüssen nach bedarf.

(3) jedes mitglied kann bis spätestens eine woche vor einer mitgliederversammlung beim vorstand schriftlich eine ergänzung der tagesordnung verlangen. der versammlungsleiter hat zu beginn der mitgliederversammlung die ergänzung bekanntzugeben. über anträge auf ergänzung der tagesordnung, die in der mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die mitgliederversammlung.

(4) eine außerordentliche mitgliederversammlung kann in der gleichen form vom vorsitzenden jederzeit einberufen werden. sie ist innerhalb von acht wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 mitglieder oder 1/3 der vereinsmitglieder dies schriftlich unter angabe der beratungsgegenstände beantragen.

(5) bei abstimmungen und wahlen entscheidet einfache stimmenmehrheit der anwesenden mitglieder. im falle der stimmengleichheit gilt ein antrag als abgelehnt. bei wahlen entscheidet bei stimmengleichheit das los.

- über jede mitgliederversammlung muß eine niederschrift gefertigt werden, die von dem vorsitzenden, in dessen abwesenheit vom stellvertretenden vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- jedes mitglied hat eine stimme.
- als anwesenheit bei der mitgliederversammlung gilt neben der persönlichen teilnahme auch die live-teilnahme über internet, e-mail oder video-konferenz.

§14 das kuratorium

(1) das kuratorium besteht aus höchstens 15 mitgliedern und setzt sich aus persönlichkeiten zusammen, die bereit und durch ihre gesellschaftliche stellung oder ihre verbundenheit mit dem wirken des bauhauses und/oder der stiftung ausersehen sind, die ziele des vereins ideell oder materiell in besonderem maße zu unterstützen.

(2) das kuratorium berät den vorstand in wesentlichen fragen und nimmt insbesondere repräsentative aufgaben in zusammenhang mit veranstaltungen, tagungen und kongressen wahr.

(3) die als kuratoriumsmitglieder ausersehenen persönlichkeiten werden von dem vorstand in das kuratorium berufen. sie verpflichten sich zur mitwirkung im kuratorium auf die dauer von vier jahren. wiederberufung ist möglich. der vorsitzende wird vom vorstand gewählt und ernannt. der oberbürgermeister der stadt dessau-roßlau gehört dem kuratorium als geborenes kuratoriumsmitglied an.

(4) das kuratorium kann sich eine geschäftsordnung geben. die beschlüsse des kuratoriums bedürfen der einfachen stimmenmehrheit der anwesenden kuratoriumsmitglieder. bei stimmengleichheit entscheidet die stimme des kuratoriumsvorsitzenden.

§15 vereinsjahr

(5) das vereinsjahr ist das kalenderjahr.

(6) zur prüfung der rechnungen des abgelaufenen und des laufenden jahres sowie der kassenführung wählt die mitgliederversammlung zwei rechnungsprüfer.

§16 auflösung des vereins

bei auflösung oder aufhebung des vereins oder bei wegfall steuerbegünstigter zwecke fällt das vermögen des vereins an die stiftung bauhaus dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zwecke gemäß §3 der satzung zu verwenden hat.

dessau-roßlau, den 09.05.2009